

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen &
Gesellschaft, Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Liestal, 18. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonen und weiteren Kreisen die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) übermittelt und sie zur Vernehmlassung eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) als wichtig und richtig. Beide Ziele, die Einführung eines schweizweit obligatorischen vollen Lastenausgleichs als auch die Auflösung des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft, sind zu begrüssen. Mit der Vorlage wird die ihr zu Grunde liegende Motion Baumann (17.3860) erfüllt.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

a) Voller Lastenausgleich

Bis heute ist es den Kantonen überlassen, ob und in welcher Ausgestaltung sie einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen wollen. Lediglich 11 Kantone führen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende durch; dazu gehört seit 10 Jahren auch der Kanton Basel-Landschaft. 6 Kantone kennen einen teilweisen und weitere 6 Kantone gar keinen Lastenausgleich. Dieses heterogene Bild widerspricht dem Solidaritätsprinzip, welches jedem Sozialversicherungssystem zu Grunde liegt.

Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen liegen aktuell zwischen 0.3% und 3.5%. Die Möglichkeit eines so weiten Auseinanderklaffens der Beitragssätze animiert Hochlohnbranchen dazu, eine eigene Familienausgleichskasse zu gründen, damit ihre Mitglieder von tiefen Beitragssätzen profitieren können. Sie haben kein Interesse an einem für alle Arbeitgeberschaften bzw. Selbständigerwerbenden geltenden harmonisierten Beitragssatz für die Familienzulagen. Auf der anderen Seite sind Branchen mit tiefen Löhnen und vielen Kindern häufig den kantonalen Familienausgleichskassen angeschlossen, weil eine eigene Familienausgleichskasse die Arbeitgeberschaften mit hohen Beitragssätzen belasten müsste. Diese Entsolidarisierung zwischen den Branchen resp. ungleiche Verteilung der Familienlasten ist unfair und muss korrigiert werden.

Es ist deshalb begrüssenswert, dass die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen nun zwingend einen vollen Lastenausgleich in allen Kantonen für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden vorsieht. Ein voller Lastenausgleich gleicht die unterschiedliche Belastung der Kassen durch zulagenberechtigte Kinder aus. Damit wird das 'Risiko Kind' gerecht unter den einzelnen Familienausgleichskassen und damit unter allen Arbeitgeberschaften und Selbständigerwerbenden aufgeteilt. Die Ausweitung dieser Solidarität unter den Branchen rechtfertigt unseres Erachtens auch den Eingriff des Bundes in die kantonale Hoheit. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende bisher gute Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat begrüsst, dass im Zuge der Teilrevision des Familienzulagengesetzes auch überlegt wurde, ob noch andere Gesetzesänderungen ins Auge gefasst werden müssten, um regulatorische Probleme im Familienzulagensystem zu beseitigen. In diesem Zusammenhang teilen wir die Auffassung des Bundesrates, dass die Aufnahme einer bundesgesetzlichen Verpflichtung der Kantone, Abrechnungsstellen zuzulassen, mit der Einführung des vollen Lastenausgleichs für alle Kantone nicht mehr vordringlich ist. Wir schätzen es auch, dass der Bund mit der Vorlage beim Erwerbortprinzip bleibt. Die Ausrichtung der Familienzulagen bleibt somit Teil der kantonalen ganzheitlich konzipierten Familienpolitik.

Nicht zuletzt führt auch die Tatsache, dass die Kantone in der Wahl einer der beiden Varianten des Lastenausgleichsystems (einheitlicher Beitragssatz oder Ausgleich des Risikosatzes) frei sind, und dass der Mehraufwand durch die Einführung eines vollen Lastenausgleichs administrativ und kostenmässig marginal sein wird dazu, dass wir der Vorlage zustimmen können.

Antrag zur Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)

Verbesserungspotenzial sieht der Regierungsrat allerdings bei der Transparenz in Bezug auf die Abwicklung der Familienzulagen: Neben den Familienzulagen können über die Familienausgleichskassen weitere Leistungen finanziert werden. Diese weiteren Leistungen unterliegen jedoch nicht dem Lastenausgleich. Ihre Finanzierung kann über die Beiträge von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden erfolgen und damit den Beitragssatz beeinflussen. Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Kassen verpflichtet werden, auszuweisen, welche Beiträge dem Lastenausgleich unterliegen und welche Beiträge für weitere Leistungen eingezogen und verwendet werden. Aus diesem Grund unterbreiten wir den folgenden Antrag zur Ergänzung von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

(...) Sie regeln insbesondere:

k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen *und die Publikation der dem Lastenausgleich unterliegenden Beiträge an die Familienausgleichskassen;*

b) Auflösung des Fonds Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die Auflösung des Fonds für Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vollumfänglich.

Wir danken für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme unserer Anregung.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin